

AGB für Personalvermittler

1 Geltungsbereich

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln die Bedingungen, die bei der Vermittlung von Personal an die CEKAtec AG durch Personaldienstleister gelten. Der Vertrag zwischen der CEKAtec AG kommt nur durch die Annahme dieser AGB zustande. Mit dem Einreichen von Kandidatendossiers durch den Personaldienstleister an die CEKAtec AG gelten diese AGB durch den Personaldienstleister vollumfänglich als angenommen. Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Personaldienstleisters sind ausdrücklich wegbedungen.

Diese AGB gelten nicht für die Personalvermittlung auf Mandatsbasis. Vermittlungen auf Mandatsbasis unterliegen einem separaten Vertrag.

2 Leistungsumfang

Die Leistungen des Personaldienstleisters umfassen sämtliche Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Selektion und Rekrutierung von Führungs- und Fachpersonal für Dauerstellen auf Erfolgsbasis. Der Personaldienstleister hat die vorgeschlagenen Kandidaten mindestens einmal in einem persönlichen Gespräch auf Eignung geprüft, bevor ein komplettes Dossier (Beschreibung des Kandidaten inkl. Salärangabe, Kopie des vom Kandidaten verfassten Lebenslauf sowie Motivationsschreiben, Foto, sämtliche Zeugnisse, Diplome und sonstige weitere für die Bewerbung wichtigen Unterlagen) an die CEKAtec AG sendet.

Zusätzliche Leistungen des Personaldienstleisters, wie spezielle Suchaufträge, inserieren in Print- oder Online-Medien, erweiterte Selektionsmittel wie Assessments, Persönlichkeitsanalysen und Gutachten, sowie das Einholen von Arbeitsbewilligungen etc. werden von der CEKAtec AG nur unter der Voraussetzung einer separaten Vereinbarung zwischen dem Personaldienstleister und der CEKAtec AG vergütet. Dasselbe gilt für die Entschädigung von Spesen.

3 Ansprechpartner

Primärer Ansprechpartner für den Personaldienstleister sowohl telefonisch wie auch schriftlich ist die im Stelleninserat aufgeführte Kontaktperson der CEKAtec AG. Der Personaldienstleister stellt das Bewerbungsdossier mittels eMail der CEKAtec AG zur Verfügung. Die verantwortliche HR-Fachperson wird die Prüfung vornehmen und wieder mit dem Personaldienstleister in Kontakt treten. Der direkte Kontakt zu den Fachverantwortlichen darf nur dann gesucht werden, wenn diese Person explizit im Inserat als Auskunftsperson erwähnt ist.

4 Vermittlungsgebühr (Honorar) / Konditionen

Die Vermittlungsgebühr errechnet sich als Prozentsatz des Brutto-Jahressalärs (einschliesslich 13. Monatslohn). Einmalige Zahlungen im Zusammenhang mit dem Stellenantritt wie z.B. Eintrittsboni, Transferzahlungen etc. gelten nicht als Bestandteil des Brutto-Jahressalärs. Ebenso nicht Bestandteil des Brutto-Jahressalärs sind variable Salärkomponenten wie Boni, Dienstwagenaufrechnung, Spesenvergütungen, Essensentschädigung usw. Die Vermittlungsgebühr wird wie folgt berechnet:

Brutto-Jahressalär			Vermittlungsgebühr (Honorar)	
bis	CHF	90'000.–	8%	
von	CHF	90'001.–	bis 115'000.–	10%
von	CHF	115'001.–	bis 160'000.–	12%
von	CHF	160'000.–	bis 200'000.–	14%
darüber			gem. separatem Angebot	

Bei Teilzeitstellen wird das Jahressalär auf 100% hochgerechnet, um den Honorarprozentsatz zu bestimmen. Anhand des Prozentsatzes wird das Honorar auf das effektive Teilzeit-Jahresgehalt berechnet.

Die CEKAtec AG schuldet dem Personaldienstleister das Honorar nur dann, wenn zwischen der CEKAtec AG und dem vom Personaldienstleister vorgeschlagenen Kandidaten vor Ablauf von 6 Monaten ab Zustellung eines Dossiers ein Arbeitsvertrag abgeschlossen wird.

Führt die Personalvermittlung durch den Personaldienstleister nicht zum Abschluss eines Arbeitsvertrages mit dem Kandidaten, schuldet die CEKAtec AG unabhängig von den Gründen, die dazu geführt haben, dem Personaldienstleister kein Honorar.

Die Vermittlungsgebühr deckt sämtliche Leistungen (inkl. Spesen) des Personaldienstleisters und versteht sich ohne Schweizer Mehrwertsteuer. Die Bezahlung aller anderen Steuern sowie weiterer Anwendungen oder Gebühren obliegen dem Personaldienstleister.

5 Rückzahlung / Erfolgsgarantie

Tritt der vermittelte Kandidat die Stelle nicht an, beträgt die Rückerstattung 100% der Vermittlungsgebühr.

Wird der Arbeitsvertrag mit dem Kandidaten innerhalb der vertraglichen Probezeit (max. 3 Monate) aufgelöst, und zwar unabhängig davon, ob die Auflösung des Arbeitsverhältnisses von der CEKAtec AG und/oder des Kandidaten verlangt wird, verpflichtet sich der Personaldienstleister 100% des Honorars innerhalb von 30 Tagen an die CEKAtec AG zurückzuerstatten. Bei einer fristlosen Kündigung während der Probezeit durch die CEKAtec AG sind 100% der Vermittlungsgebühr zurückzuerstatten. Ebenso wird die Vermittlungsgebühr in der Höhe von 100% auch bei einer Kündigung während der Probezeit infolge Verschuldens der CEKAtec AG zurückerstattet.

Von dieser Bestimmung ausgenommen sind jene Fälle, bei welchen der Kandidat durch das Verschulden seitens Arbeitgeber seine Stelle nicht antreten kann.

Wird das Arbeitsverhältnis im 1. Dienstjahr durch die CEKAtec AG aufgelöst und hätte eine vollständige, aber unterlassene Offenlegung sämtlicher relevanter Informationen durch den Personaldienstleister dazu geführt, dass die CEKAtec AG den Kandidaten nicht angestellt hätte, beträgt die Rückerstattung 100% der Vermittlungsgebühr. Dies gilt auch für Informationen, die dem Personaldienstleister hätten bekannt sein müssen, wenn er seine Sorgfaltspflicht wahrgenommen hätte. Zudem behält sich die CEKAtec AG in solchen Fällen das Recht vor, dem Personaldienstleister eine Entschädigung für die höheren effektiven Aufwendungen im Zusammenhang mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses zu fordern.

6 Ausschluss einer Vermittlungsgebühr

Bis zur Unterzeichnung des Arbeitsvertrages durch den Kandidaten können sich die CEKAtec AG oder der Personaldienstleister jederzeit ohne finanzielle Folgen, insbesondere ohne Anspruch auf eine Vermittlungsgebühr, vom Geschäft zurückziehen.

Präsentiert der Personaldienstleister einen Kandidaten, welcher der CEKAtec AG bereits aus anderer Quelle bekannt und erfasst ist oder bewirbt sich ein Stellensuchender von sich aus zeitgleich auf weitere Stellenvakanzen bei der CEKAtec AG, schuldet die CEKAtec AG dem Personaldienstleister für den allfälligen Abschluss eines Arbeitsvertrages mit dem Kandidaten keine Vermittlungsgebühr. Die CEKAtec AG zeigt dies dem Personaldienstleister rechtzeitig an.

Die CEKAtec AG schuldet dem Personaldienstleister nur dann eine Vermittlungsgebühr, wenn innerhalb von sechs Monaten nach der Beendigung des zunächst erfolglosen Vermittlungsversuches ein Arbeitsvertrag zustande kommt.

7 Datenschutz

Der Personaldienstleister verpflichtet sich zur absoluten Diskretion. Informationen werden in jedem Fall nur mit schriftlicher Einwilligung von der CEKAtec AG oder des Kandidaten weitergeleitet. Informationen, die allgemein zugänglich sind, sind davon nicht betroffen.

8 Kundenschutz

Der Personaldienstleister verpflichtet sich, keine durch ihn an die CEKAtec AG vermittelten Kandidaten erneut direkt anzusprechen, um ihnen eine andere Stelle zu offerieren, solange diese mit der CEKAtec AG in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis stehen. Ebenso verpflichtet sich der Personaldienstleister keine Mitarbeitenden der CEKAtec AG abzuwerben.

9 Gerichtsstand und anwendbares Recht

Der Personalvermittlungsvertrag mit diesen AGB untersteht schweizerischem Recht. Der Gerichtsstand der Vertragspartner ist der Sitz der CEKAtec AG in Wattwil SG (Gerichtsstand der Gemeinde Lichtensteig SG).

10 Schlussbestimmungen

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen des Personaldienstleisters sind wegbedungen.